

ANTRAG 11 - Neues Verteilungsschema „Privatkopie Bild digital“

Ergänzungen in §§ 43, 44, 45 des Verteilungsplans:

1) Neufassung des § 43 Absatz 6 des Verteilungsplans:

„[6] Verteilung Bild / Periodika

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus deutschsprachigen Periodika in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ und an den entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten, abrechnungsrelevanten und nach den nachfolgenden Regeln modifizierten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller auf diese Weise ermittelten Honorare.

[a] Werkkategorien

Der Werkkategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 55,7 % zugewiesen, der Werkkategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 44,3 %. Pro Kategorie erfolgt eine separate Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten.

[b] Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Meldungen für das Nutzungsjahr 2018 oder später erfolgen gemäß den Regelungen des § 44 [3] Abschnitte [c] und [d]. Für Meldungen bis einschließlich dem Nutzungsjahr 2017 kommt § 44 [6] in der Fassung des Verteilungsplans vom 29. 07. 2017 zur Anwendung.“

2) Änderung des § 44 des Verteilungsplans:

„[1] Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für die private Vervielfältigung aus digitalen Quellen werden in jeder Verteilungssparte pro Nutzungsjahr an die Berechtigten auf der Grundlage von Zuschlägen oder Meldungen verteilt. (...) Die Verteilungsrückstellungen für die Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ werden zunächst auf der Grundlage empirischer Studien in Länderanteile aufgeteilt. Die Anteile für andere Länder als Deutschland werden an die entsprechenden Schwester-gesellschaften auf der Grundlage empirischer Studien pauschal ausgeschüttet. Der Anteil für Deutschland wird von der VG Bild-Kunst in zwei Sparten für Werkarten auf der Grundlage von Honorar- und Einzelbildmeldungen ausgeschüttet. (...)

[3] Verteilung Bild

Der Verteilung zugrunde liegt das Kopieren der Werke der Berechtigten von „Webseiten“. Die weiteren digitalen Quellen „E-Books“, „Social Media“, „Apps“, „Gaming“ und „digitale Offline-Datenträger“ werden derzeit nicht berücksichtigt.

Es werden die folgenden 14 Webseiten-Sparten gebildet, deren Kopieraufkommen empirisch ermittelt wird und die durch den Verwaltungsrat angepasst werden können:

- Sparte 1: Medienunternehmen
- Sparte 2: Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnisse
- Sparte 3: E-Commerce Händler, Onlineshops
- Sparte 4: Anbieter von Auktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten
- Sparte 5: Web-Communities
- Sparte 6: Onlinebanken
- Sparte 7: E-Mail Portale

- Sparte 8: Sonstige Unternehmen
- Sparte 9: Bildungsanbieter (z. B. Universitäten, Schulen, Bildungsinstitutionen)
- Sparte 10: Behörden (z. B. Ämter, Ministerien, Verwaltung)
- Sparte 11: Kulturinstitutionen (z. B. Museen, Theater)
- Sparte 12: Karitative Einrichtungen und Kirchen
- Sparte 13: Vereine, Verbände und Parteien
- Sparte 14: Private Webseiten

Die empirische Untersuchung ermittelt für jede Sparte eine Länderaufteilung der Quellseiten.

[a] Aufteilung auf Verwertungsgesellschaften

[i] Auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Untersuchung nimmt der Verwaltungsrat eine sachgerechte Aufteilung der Verteilungsrückstellungen nach Ländern vor.

[ii] Der Anteil der Verteilungsrückstellungen, der auf Deutschland entfällt, wird von der VG Bild-Kunst nach den Regelungen der nachfolgenden Abschnitte ausgeschüttet (Anteil Deutschland).

[iii] Die sonstigen Verteilungsrückstellungen ordnet der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Länderaufteilung den Verwertungsgesellschaften zu, deren Tätigkeitsbereich die jeweiligen Länder abdecken, soweit die VG Bild-Kunst mit diesen Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat.

[iv] Der Anteil einer Schwestergesellschaft kommt nicht nur deren Eigenberechtigten, sondern allen Berechtigten zugute, deren Werke auf den Webseiten des entsprechenden Landes als Kopierquellen im Abrechnungszeitraum vorliegen. Verfügt eine Schwestergesellschaft über keinen Verteilungsmechanismus, der auch die potentiellen Eigenberechtigten der VG Bild-Kunst angemessen berücksichtigt, kann die VG Bild-Kunst einen sachgerechten Anteil des Überweisungsbetrages einbehalten und dem Kulturwerk der BG II zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat kann bei erheblichen Beträgen unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips beschließen, eine meldebezogene Sonderausschüttung durchzuführen, die den ausländischen Bezug angemessen berücksichtigt.

[v] Anteile für Länder, in denen keine Schwestergesellschaft existiert, werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf des Jahres der Bildung der Verteilungsrückstellung zurückgestellt. Absatz [iv], Sätze 2 und 3 kommen entsprechend zur Anwendung. Die VG Bild-Kunst soll innerhalb des Zeitraums, wenn möglich, mit einer geeigneten Organisation eine Repräsentationsvereinbarung abschließen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung der Rückstellungen.

[b] Ausschüttung Anteil Deutschland nach Werkkategorien

Der Anteil Deutschland wird in die Werkkategorien „Fotografie“ sowie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ aufgeteilt, deren Anteile der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Untersuchung festlegt und für die jeweils getrennten Ausschüttungen erfolgen. Berechtigte der Werkkategorie Bild können an beiden Ausschüttungen teilhaben. Für jede Werkkategorie können entweder Honorare nach Abschnitt [c] oder Einzelbilder nach Abschnitt [d] gemeldet werden. In beiden Fällen führt die Meldung einer eigenen Webpräsenz nach Abschnitt [e] zu einem pauschalen Aufschlag. Jeder meldende Berechtigte erhält von jeder Ausschüttung den Anteil, der dem Verhältnis seiner Meldungen zu den Gesamtmeldungen entspricht.

[c] Honorarmeldungen

[i] Honorare müssen gemäß Absatz [ii] meldefähig sein und einer der unter Absatz [iii] aufgeführten Auftraggeber-Kategorien zugeordnet werden, die wiederum maßgeblich ist für die Zuordnung zu den Verteilungssparten und den anzuwendenden Wertungsfaktoren. Die Wertungsfaktoren werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Studie bestimmt. Für die Auftraggeber-Kategorien der Agenturen gelten die Absätze [iv] und [v].

[ii] Meldefähig sind Honorare, die in Honorarrechnungen ausgewiesen sind, soweit der Auftraggeber seinen Amts- oder Geschäftssitz oder die maßgebliche Zweigstelle, die den Auftrag veranlasst hat, in Deutschland hat.

Gemeldet werden können Honorare, die mindestens hälftig die urheberrechtliche Vergütung für die Nutzung eines oder mehrerer Werke des meldenden Berechtigten umfassen, die der Werkkategorie Bild angehören. Gehälter, Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch können ebenso wenig gemeldet werden wie reine Arbeitshonorare. Honorare, die Werke aus mehr als einer Werkkategorie betreffen, müssen vom Meldenden sachgerecht auf die Werkkategorien aufgeteilt werden. Gemeldet werden Netto-Honorare (ohne Umsatzsteuer-Anteil). Für die Zuordnung zu Nutzungsjahren ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend. Honorare von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachzeitschriften“ sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden.

[iii] Der Meldende ordnet jede Honorarrechnung sachgerecht einer der folgenden Auftraggeber-Kategorien zu, wobei in Zweifelsfällen die speziellere Kategorie den Vorrang hat. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, offensichtliche Fehler der Einordnung selbständig zu korrigieren. Die gemeldeten Honorare werden je nach Zuordnung zu einer Auftraggeber-Kategorie gemäß der nachfolgenden Tabelle auf die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“, „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ und „Kabelweitersendung Bild“ aufgeteilt und werden mit dem entsprechenden Wertungsfaktor multipliziert. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Aufteilung auf Verteilungssparten sowie die Wertungsfaktoren festzusetzen und zu ändern, letztere soweit dies auf einer objektiven Datengrundlage beruht.

Auftraggeber-Kategorie	Aufteilung auf Verteilungssparten	Wertungsfaktor Verteilungssparte
Presseverlage mit Auflagen über 300.000	§ 32:X %	x 1,25
	§ 33:Y %	x 1,00
Presseverlage mit Auflagen unter 300.000	§ 32:X %	x 1,00
	§ 33:Y %	x 1,00
Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen und -anstalten	§ 32:X %	x 1,25
	§ 33:Y %	x 1,00
	§ 35: Z %	x 1,00
Sonstige Medienunternehmen mit Ausnahme von Buchverlagen	§ 32:X %	x 0,75
	§ 33:Y %	x 1,00
Betreiber webbasierter Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnissen	§ 33: 100 %	x 1,00
E-Commerce Händler, Onlineshops	§ 33: 100 %	x 1,00
Betreiber von Web-Communities	§ 33: 100 %	x 1,00
Betreiber von E-Mail Portalen	§ 33: 100 %	x 1,00
Betreiber von Webauktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten	§ 33: 100 %	x 1,00

Onlinebanken	§ 32:X %	x 0,25
	§ 33:Y %	x 1,00
Sonstige Unternehmen außerhalb des Medienbereichs	§ 32:X %	x 0,25
	§ 33:Y %	x 1,00
Universitäten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen	§ 32:X %	x 0,25
	§ 33:Y %	x 1,00
Behörden, Ämter, Ministerien, Verwaltung	§ 32:X %	x 0,50
	§ 33:Y %	x 1,00
Kulturinstitutionen und -einrichtungen	§ 32:X %	x 0,75
	§ 33:Y %	x 1,00
Karitative Einrichtungen und Kirchen	§ 32:X %	x 0,75
	§ 33:Y %	x 1,00
Vereine, Verbände, Parteien	§ 32:X %	x 0,25
	§ 33:Y %	x 1,00
Betreiber privater Webseiten	§ 33: 100 %	x 1,00

[iv] Honorare von Agenturen (Bildagenturen, Werbeagenturen, Web-Agenturen) können gemeldet werden, soweit das Honorar eindeutig auf Nutzungen der Werke des Meldenden auf deutschen Webseiten und/oder in deutschsprachigen und in Deutschland vertriebenen Periodika bezogen ist. Das meldefähige Honorar von Bild- und Werbeagenturen wird jeweils hälftig auf die Verteilungssparten nach § 32 und § 33 aufgeteilt, das von Web-Agenturen vollständig auf § 33. Der auf § 32 entfallende Anteil der Honorare von Nachrichtenagenturen, Pressebildagenturen und Sportbildagenturen erhält den Wertungsfaktor 1,25. Der auf § 32 entfallende Anteil der Honorare von Stockbildagenturen erhält den Wertungsfaktor 0,75, der Anteil der Honorare von Werbeagenturen den Wertungsfaktor 0,05 %. In allen anderen Fällen beträgt der Wertungsfaktor 1,0. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Wertungsfaktoren auf der Grundlage von empirischen Untersuchungen zu ändern.

[v] In Abweichung der Grundregeln für Agenturen nach Absatz [iv] ist der Vorstand befugt, für einzelne Agenturen auf der Grundlage von Daten von oder über die Agentur festzulegen:

- einen pauschalen Anteil des Honorars, der die Quote der deutschen Kunden wiedergibt;
- eine individuelle Aufteilung auf § 32 und § 33;
- individuelle Wertungsfaktoren für den Anteil, der auf § 33 entfällt, auf der Grundlage von Informationen zur Kundenzusammensetzung der Agentur und den in Absatz [iii] ausgewiesenen Faktoren.

[vi] Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien vor eventuellen Zuschlägen nach Absatz [vii] und/oder Abschnitt [e] die Summe von EUR 30.000,-, so ist eine Auflistung der Honorarsummen pro Auftraggeber mit der Meldung einzureichen. Gesamtsumme und Auflistung sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der Bild-Kunst eingereicht werden.

[vii] Einem Berechtigten, der Honorare meldet, kann ein fiktives Honorar für honorarfreie Nutzungen zugerechnet werden, das vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Der Verwaltungsrat legt ebenfalls die pauschale Aufteilung des fiktiven Honorars auf die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ und „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ fest.

[d] Einzelbild-Meldungen

[i] Berechtigten steht es frei, anstelle von Honoraren Einzelbilder zu melden. Werden für eine Werkkategorie sowohl Honorare, als auch Einzelbilder gemeldet, werden nur die Honorarmeldungen gewertet. Der Verwaltungsrat bestimmt fiktive Honorare für jeweils ein Werk der im folgenden aufgeführten Werkarten:

Werkart	Fiktives Honorar pro Einzelbild
Fotografie	EUR xxx
Illustration	EUR xxx
Karikatur / Comicbild	EUR xxx
Print-Design, Web-Design	EUR xxx
Logo	EUR xxx
Infografik	EUR xxx

Die fiktiven Honorare sollen eine Mindestvergütung abbilden. Das fiktive Honorar für ein Werk der Fotografie soll beispielsweise unterhalb des durchschnittlichen Honorars angesetzt werden, welches Fotografen im journalistischen Bereich erzielen. Fiktive Honorare für Werke der übrigen Werkarten sollen sich am unteren Ende des Marktüblichen bewegen.

[ii] Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr sechs Monate oder länger auf einer deutschen Webseite platziert sind. Eine Webseite zählt als deutsch, wenn sie die TOP-Level Domain „.de“ aufweist; sie zählt ebenfalls als deutsch, wenn eine generische TOP-Level Domain verwendet wurde und die Seiteninhalte (auch) in deutscher Sprache für ein Publikum in Deutschland gestaltet sind. Einzelbilder auf Webseiten hinter Bezahlschranken oder auf Webseiten von Bildagenturen können nicht gemeldet werden. Ein Einzelbild kann pro Domain nur einmal gemeldet werden. Es muss eine Auflösung aufweisen, die das Erkennen der urheberrechtlich relevanten Bildmerkmale am Bildschirm und bei einem Ausdruck ermöglicht. Insgesamt kann ein Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder auf Webseiten melden. Das fiktive Honorar gemäß Absatz [i] wird in der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ angerechnet, ohne dass ein Wertungsfaktor zur Anwendung kommt.

[iii] Einzelbilder können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einer deutschsprachigen Zeitung oder Zeitschrift (Periodika) erschienen sind, die in Deutschland vertrieben wird. Einzelbilder von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachzeitschriften“ sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden. Das fiktive Honorar gemäß Absatz [i] wird in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ angerechnet, ohne dass ein Wertungsfaktor zur Anwendung kommt.

[e] Eigene Webpräsenz

Für die eigene Webpräsenz erhält ein Berechtigter einen pauschalen Zuschlag in Form einer fiktiven Honorarsumme, die der Verwaltungsrat festlegt. Eine eigene Webpräsenz besteht aus einer oder mehrerer vom Berechtigten selber oder von einem Dritten betriebenen Webseite/n. Das fiktive Honorar wird der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ zugerechnet.

[f] Übergangsregelung

Für die Nutzungsjahre 2016 und 2017 findet eine Aufteilung von Honoraren auf Verteilungssparten gemäß Abschnitt [c] Absatz [iii] nicht statt. Stattdessen werden die Honorare vollständig der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ zugeordnet. Soweit Berechtigte ein Honorar für die Einräumung des Vervielfältigungsrechts und des Onlinerechts erhalten, können sie es doppelt melden im Verteilungsschema „Privat - kopie Bild analog“ und „Privatkopie Bild digital“.

[g] Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr und eine Werkkategorie beträgt 0,2 % der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

3) Änderung des § 45 des Verteilungsplans:

[1] Grundlage der Verteilung

(...) Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Bild“ für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ und an die

entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten, abrechnungsrelevanten und nach den nachfolgenden Regeln modifizierten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller auf diese Weise ermittelten Honorare.

[2] Werkkategorien

Der Werkkategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 83,75 % zugewiesen, der Werkkategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 16,25 %. Pro Kategorie erfolgt eine separate Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten.

[b] Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Meldungen für das Nutzungsjahr 2018 oder später erfolgen gemäß den Regelungen des § 44 **[3]** Abschnitte **[c]** und **[d]**. Für Meldungen bis einschließlich dem Nutzungsjahr 2017 kommt § 45 in der Fassung des Verteilungsplans vom 29.07.2017 zur Anwendung.